

MITTEILUNGSBLATT

FÜR DIE STADT
STRAELEN



Online: mitteilungsblatt-straelen.de/e-paper



ZUGLEICH **AMTSBLATT**
FÜR DIE STADT STRAELEN

3. Jahrgang

Freitag, den 19. Mai 2023

Woche 20

Alle 14 Tage in Ihrem Briefkasten

Fiets statt Autositz

#STADTRADELN
#Klimaschutz
#Gesundheit
#Lebensqualität
#KreisKleve

29.5.
bis 18.6.
2023

STADTRADELN

Kreisweites STADTRADELN Der Kreis Kleve ist dabei!

29. Mai - 18. Juni 2023

Eine Aktion der
Klima.Partner
im Kreis Kleve



Der Wettbewerb für
fahrradfreundlichen
Verkehr und Klimaschutz

Worum geht's?

Klima schützen, Radverkehr fördern, Lebensqualität steigern und für die Gesundheit radeln. Sammle Kilometer für dein Team und deine Kommune! Egal ob beruflich oder privat – Hauptsache CO2-frei unterwegs!

Wie kann ich mitmachen?

Registriere dich auf stadtradeln.de für deine Kommune, tritt dann einem Team bei oder gründe dein eigenes. Danach losradeln und die Radkilometer einfach online eintragen oder per STADTRADELN-App tracken.

Wer kann teilnehmen?

Bürger*innen und Kommunalpolitiker*innen der teilnehmenden Kommune sowie alle Personen, die dort arbeiten, einem Verein angehören oder eine (Hoch)Schule besuchen.

Wann wird geradelt?

In den Kommunen des Kreises Kleve vom 29. Mai - 18. Juni 2023 an 21 aufeinanderfolgenden Tagen.

Wo melde ich mich an? Wer liegt vorn?

Alle Infos zur Registrierung, den Ergebnissen und vieles mehr auf der Website stadtradeln.de

Mit freundlicher Unterstützung im Kreis Kleve



Jetzt App laden und Radverkehr verbessern!
stadtradeln.de/app

Jetzt registrieren und mitradeln!
stadtradeln.de/kreis-kleve

Bezirksdirektion
Fischer V-V SERVICE GmbH
in Moers und Straelen

Vertrauen das bleibt.

*Wir freuen uns in den
letzten Monaten unsere/n
100. Kunden/Kundin
in Straelen/Wachtendonk
begrüßen zu dürfen*



Servicestelle

Kuhstr. 13
47638 Straelen
T 02834 3009410
info@fischer-vvs.de



Beate Fischer

Bezirksdirektion

Hülsdonker Str. 53
47441 Moers
www.fischer-vvs.de



Thorsten Fischer



Fischer V-V SERVICE GmbH





Folgende Bekanntmachungen wurden am 19. Mai 2023 auf der Internetseite der Stadt Straelen öffentlich bekannt gemacht:



Bekanntmachung der Stadt Straelen

Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Straelen vom 05. Mai 2023

Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Straelen vom 05. Mai 2023

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490) in der jeweils geltenden Fassung,

des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes zur Anpassung von Gesetzen und Verordnungen an die neue Behördenbezeichnung des Bundesamtes für Güterverkehr vom 02.03.2023 (BGBl. I Nr. 56), in der jeweils geltenden Fassung;

des § 7 der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) vom 18.04.2017 (BGBl. I S. 896 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung zur Änderung abfallrechtlicher Verordnungen (AbfallRÄndV) vom 28.04.2022 (BGBl. I S. 700), in der jeweils geltenden Fassung;

des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1739 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Ersten Gesetzes zur Änderung des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes, der Entsorgungsfachbetriebsverordnung und des Bundesnaturschutzgesetzes vom 08.12.2022 (BGBl. S. 2240), in der jeweils geltenden Fassung;

des Batteriegesetzes (BattG) vom 25.06.2009 (BGBl. I 2009, S. 1582, zuletzt geändert Art.1 des Ersten Gesetzes zur Änderung des Batteriegesetzes vom 03.11.2020 (BGBl. I S. 2280 ff.), in der jeweils geltenden Fassung;

des Verpackungsgesetzes (VerpackG - Art. 1 des Gesetzes zur Fortentwicklung der haushaltsnahen Getrennthaltung von wertstoffhaltigen Abfällen vom 05.07.2017 - BGBl. I S. 2234 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Ersten Gesetzes zur Änderung des Umweltstatistikgesetzes und anderer Gesetze vom 22.09.2021 (BGBl. I S. 4363), in der jeweils geltenden Fassung;

der §§ 5 und 9 des Landeskreislaufwirtschaftsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LKrWG NRW) vom 01.02.2022 (GV NRW S. 136 ff.), in der jeweils geltenden Fassung; des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1987 (OWiG- BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Zweiten Gesetzes zur Änderung schiffrechtsrechtlicher Vorschriften vom 14.03.2023 (BGBl. I Nr. 73) in der jeweils gültigen Fassung,
hat der Rat der Stadt Straelen in seiner Sitzung am 04.05.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Aufgaben und Ziele

(1) Die Stadt betreibt die Abfallentsorgung in ihrem Gebiet nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Diese öffentliche Einrichtung wird als „kommunale Abfallentsorgungseinrichtung“ bezeichnet und bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.

(2) Die Stadt erfüllt insbesondere folgende abfallwirtschaftliche Aufgaben, die ihr gesetzlich zugewiesen sind:

1. Einsammeln und Befördern von Abfällen, die im Gemeindegebiet anfallen.
2. Aufstellung, Unterhaltung und Entleerung von Straßenpapierkörben, soweit dies nach den örtlichen Gegebenheiten erforderlich ist.
3. Einsammlung von verbotswidrigen Abfallablagerungen von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken im Gemeindegebiet.
- (3) Die Sortierung, Verwertung, Behandlung, Lagerung, Verbrennung und Deponierung der Abfälle aus privaten Haushaltungen wird vom

Kreis Kleve nach einer von ihm hierfür erlassenen Abfallsatzung wahrgenommen.

(4) Die Sortierung, Verwertung, Behandlung, Lagerung, Verbrennung und Deponierung von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen wird aufgrund einer Pflichtenübertragung gemäß § 16 Abs. 2 KrWG von der Kreis-Kleve-Abfallwirtschaftsgesellschaft mbH -KKA- in eigener Zuständigkeit und Verantwortung wahrgenommen.

Die Information und Beratung über die Möglichkeit der Vermeidung und Verwertung von Abfällen erfolgt ebenfalls durch die KKA.

Die Sortierung, Verwertung, Behandlung, Lagerung, Verbrennung und Deponierung der Abfälle aus privaten Haushaltungen wird vom Kreis Kleve nach einer von ihm hierfür erlassenen Abfallsatzung wahrgenommen.

(5) Die Stadt kann sich zur Durchführung der Aufgaben nach den Absätzen 1 - 2 Dritter bedienen (§ 22 KrWG).

(6) Die Stadt wirkt darauf hin, dass bei Veranstaltungen, die auf Grundstücken oder in öffentlichen Einrichtungen der Stadt durchgeführt werden die Maßgaben des § 2 LKrWG NRW beachtet und insbesondere vorrangig Gebrauchsgüter verwendet werden, die sich durch Wiederverwendbarkeit oder Verwertbarkeit auszeichnen.

§ 2

Abfallentsorgungsleistungen der Stadt

(1) Die Entsorgung von Abfällen durch die Stadt umfasst das Einsammeln und Befördern der Abfälle zu den Abfallentsorgungsanlagen oder Müllumschlagstationen des Kreises oder der KKA (§ 1 Abs. 5), wo sie sortiert, der Vorbereitung zur Wiederverwendung, der Verwertung oder der Beseitigung zugeführt werden. Wiederverwertbare Abfälle werden - soweit erforderlich (§ 9 KrWG) - getrennt eingesammelt und befördert, damit sie einer Verwertung zugeführt werden können. Bei den eingesammelten Abfällen handelt es sich insbesondere um Siedlungsabfälle im Sinne des § 3 Abs. 5 a KrWG.

(2) Im Einzelnen erbringt die Stadt gegenüber den Benutzern der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung folgende Abfallentsorgungsleistungen:

1. Einsammlung und Beförderung von Restmüll.
2. Einsammlung und Beförderung von Bioabfällen (§ 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 KrWG). Unter Bioabfällen sind hierbei alle im Abfall enthaltenen biologisch abbaubaren Abfallanteile zu verstehen (§ 3 Abs. 7 KrWG).
3. Einsammlung und Befördern von Kunststoffabfällen, soweit es sich nicht um Einwegpackungen im Sinne des § 3 VerpackG handelt (§ 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KrWG).
4. Einsammlung und Beförderung von Metallabfällen, soweit es sich nicht um Einwegverpackungen im Sinne des § 3 VerpackG handelt (§ 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 KrWG).
5. Einsammlung und Befördern von Altpapier (§ 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 KrWG); hierzu gehört Altpapier, welches keine Einwegverpackung (§ 3 Abs. 1 VerpackG) aus Papier/Pappe/Karton darstellt, wie z.B. Zeitungen, Zeitschriften und Schreibpapier; Einweg-Verkaufsverpackungen aus Pappe/Papier/Karton werden ebenfalls erfasst, sind aber dem privatwirtschaftlichen Dualen System auf der Grundlage der §§ 13 ff. VerpackG zugeordnet (§ 2 Abs. 3 dieser Satzung).
6. Einsammlung und Beförderung von Glasabfällen, soweit es sich nicht um Einwegverpackungen im Sinne des § 3 VerpackG handelt (§ 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 KrWG und § 2 Abs. 3 dieser Satzung).
7. Einsammlung und Beförderung von sperrigen Abfällen (Sperrmüll; § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 KrWG).
8. Annahme und Beförderung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten nach dem Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG) und § 16

Abs. 2 dieser Satzung.

9. Annahme und Beförderung von Altbatterien gemäß § 13 Batteriegesetz (BattG).
10. Einsammlung und Beförderung von gefährlichen Abfällen mit Schadstoffmobilen (§ 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 8 KrWG)
11. Aufstellen, Unterhalten und Entleeren von Straßenpapierkörben
12. Betrieb eines Annahmeplatzes für sperrige Gartenabfälle aus Hausgärten sowie Annahme von gelegentlichem Überhang an Rasen- und Heckenschnitt, Laub und Blumen an bekannt gegebenen Terminen.

Das Einsammeln und Befördern der Abfälle erfolgt gemäß § 9 und § 9 a KrWG durch eine grundstücksbezogene Abfallentsorgung mit Abfallgefäßen, durch grundstücksbezogene Sammlungen im Holsystem sowie durch eine getrennte Einsammlung von Abfällen außerhalb der regelmäßigen grundstücksbezogenen Abfallentsorgungen. Die näheren Einzelheiten sind in den §§ 4, 10 - 16 dieser Satzung geregelt.

(3) Das Einsammeln und Befördern von gebrauchten Einweg-Verpackungen aus Glas, Papier/Pappe/Karton, Kunststoffen, Verbundstoffen erfolgt im Rahmen der privatwirtschaftlichen Dualen Systeme zur Einsammlung, Sortierung und Verwertung von gebrauchten Einweg-Verpackungen auf der Grundlage des §§ 13 ff. des Verpackungsgesetzes (VerpackG). Diese privatwirtschaftlichen Dualen Systeme sind kein Bestandteil der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt. Es werden im Rahmen dieser Satzung und unter Berücksichtigung der Abstimmungsvereinbarung mit den privaten Systembetreibern gemäß § 22 VerpackG lediglich flankierende Regelungen dahin getroffen, welche Abfälle (Einwegverpackungen) in die Erfassungsbehältnisse (z.B. gelbe Tonne, gelber Sack, Altglascontainer) der privatwirtschaftlichen Systeme eingeworfen werden können. Die Erfassung von Einweg-Verpackungen aus Papier/Pappe/Karton erfolgt gemeinsam über die öffentlich-rechtliche Altpapierfassung der Stadt für Druckerzeugnisse, Zeitungen, Zeitschriften (z.B. Altpapiertonne, dezentral aufgestellte Altpapier-Großbehälter, Abgabemöglichkeit an einem Wertstoffhof).

§ 3

Ausgeschlossene Abfälle

(1) Vom Einsammeln und Befördern durch die Stadt sind gemäß § 20 Abs. 3 KrWG folgende Abfälle mit Zustimmung der zuständigen Behörde ausgeschlossen:

1. Abfälle, die aufgrund eines Gesetzes (z.B. VerpackG) nach § 25 KrWG einer Rücknahmepflicht unterliegen, bei denen entsprechende Rücknahmeverrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen und bei denen die Stadt nicht durch Erfassung als ihr übertragene Aufgabe bei der Rücknahme mitwirkt (§ 20 Abs. 3 Satz 1 KrWG).

2. Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen eingesammelt, befördert oder beseitigt werden können oder die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit dem Abfallwirtschaftsplan des Landes durch einen anderen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist (§ 20 Abs. 3 Satz 2 KrWG). Diese Abfälle sind in der als Anlage 1, zu dieser Satzung beigefügten Liste aufgeführt; die Liste ist Bestandteil dieser Satzung.

(2) Die Stadt kann den Ausschluss von der Entsorgung mit Zustimmung der zuständigen Behörde widerrufen, wenn die Voraussetzungen für den Ausschluss nicht mehr vorliegen (§ 20 Abs. 3 Satz 3 KrWG).

§ 4

Sammeln von gefährlichen Abfällen

1) Abfälle aus privaten Haushaltungen, die wegen ihrer besonderen Schadstoffbelastung zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen (gefährliche Abfälle i.S.d. § 3 Abs. 5 KrWG i. V. m. § 48 KrWG sowie der Abfall-Verzeichnis-Verordnung), werden von der Stadt durch mobile Sammelfahrzeuge angenommen. Es handelt sich hierbei um die in der Anlage 2 zu dieser Satzung aufgeführten Abfälle. Dieses gilt auch für Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben, soweit sie mit den in Satz 1 genannten Abfällen entsorgt werden können (§ 5 Abs. 3 LKrWG). Gefährliche Abfälle sind gemäß § 9 a KrWG vom Abfallerzeuger (§ 3 Abs. 8 KrWG) bzw. Abfallbesitzer (§ 3 Abs. 9 KrWG) von anderen

Abfällen getrennt zu halten und der Stadt zu überlassen.

(2) Gefährliche Abfälle im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG i. V. m. § 48 KrWG sowie der Abfall-Verzeichnis-Verordnung dürfen nur zu den in der Stadt bekanntgegebenen Terminen an den Sammelstellen und Sammelfahrzeugen angeliefert werden. Die Standorte der Sammelstellen und Sammelfahrzeuge werden von der Stadt bekanntgegeben.

§ 5

Anschluss- und Benutzungsrecht

(1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstücks ist im Rahmen der §§ 2 bis 4 dieser Satzung berechtigt, von der Stadt den Anschluss seines Grundstückes an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung zu verlangen (Anschlussrecht).

(2) Der Anschlussberechtigte und jeder andere Abfallbesitzer im Gebiet der Stadt haben im Rahmen der §§ 2 bis 4 dieser Satzung das Recht, die auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfälle der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungsrecht).

§ 6

Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstückes ist verpflichtet, sein Grundstück an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung anzuschließen, wenn das Grundstück von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt wird (Anschlusszwang). Der Eigentümer eines Grundstückes als Anschlusspflichtiger und jeder andere Abfallbesitzer (z.B. Mieter, Pächter) auf einem an die kommunale Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstück ist verpflichtet, im Rahmen der §§ 2 bis 4 die auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung und Abfälle zur Verwertung aus privaten Haushaltungen der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungszwang). Abfälle aus privaten Haushaltungen sind nach § 17 Abs. 1 Satz 1 KrWG i. V. m. § 2 Nr. 2 GewAbfV Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallstellen wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.

(2) Eigentümer von Grundstücken und Abfallerzeuger/Abfallbesitzer auf Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z. B. gewerblich/ industriell genutzt werden, haben gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 KrWG gleichermaßen die Verpflichtungen nach Abs. 1, soweit auf diesen Grundstücken Abfälle zur Beseitigung im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 2, 2. Halbsatz KrWG anfallen. Sie haben nach § 7 der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) für gewerbliche Siedlungsabfälle im Sinne des § 2 Nr. 1 GewAbfV eine Pflicht-Restmülltonne zu benutzen. Abfälle gelten als angefallen, wenn erstmalig die Begriffsmerkmale in § 3 Abs. 1 KrWG erfüllt sind. Das sog. Huckepackverfahren ist unzulässig, d. h. angefallener Restmüll darf als gemischter Siedlungsabfall nicht mit anderen Abfällen, die einer anderen Abfallschlüssel-Nummer der Anlage zur Abfallverzeichnisverordnung zuzuordnen sind, entsorgt werden. Im Übrigen gilt Abfall zur Beseitigung als angefallen, wenn konkrete Verwertungsmaßnahmen durch den gewerblichen Abfallbesitzer/-erzeuger unter Beachtung der Vorgaben zur Trennung von Abfällen in den §§ 3 und 4 GewAbfV nicht schlüssig und nachvollziehbar aufgezeigt werden können. Dieses ist z. B. bei benutzten Staubsaugerbeutel, benutzten Papiertaschen- bzw. Papierküchentüchern, Küchenschwämmen, benutzten Damenbinden und Tampons, Zigarettenkippen sowie zerbrochenem Porzellan anzunehmen. Die Zuteilung des Gefäßvolumens für die Pflicht-Restmülltonne erfolgt auf der Grundlage der Maßgaben in § 11 Abs. 3 dieser Satzung. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit der freiwilligen Benutzung einer Biotonne, damit die Fehlwurfquote bezogen auf Glas und Bioabfälle von nicht mehr als 5% in einem Abfallgemisch eingehalten werden kann, welches gemäß den §§ 3 Abs. 2, 4 Abs. 1 GewAbfV einer Vorbehandlungsanlage zuzuführen ist.

(3) Der Anschluss- und Benutzungszwang nach Abs. 1 und Abs. 2 besteht auch für Grundstücke, die anderweitig z. B. gewerblich/industriell und gleichzeitig von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden (sog. gemischt genutzte Grundstücke). Die Nutzung einer gemeinsamen Restmülltonne durch die privaten Haushaltungen und die Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen ist auf Antrag möglich.

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

(4) Das Abbrennen von sog. Brauchtumsfeuern ist in der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt vom 25.06.2015 geregelt.

§ 7

Ausnahmen vom Benutzungszwang

Ein Benutzungszwang nach § 6 besteht nicht,

- soweit Abfälle gemäß § 3 Abs. 1 dieser Satzung von der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung ausgeschlossen sind;
- soweit Abfälle einer Rücknahme- oder Rückgabepflicht aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG unterliegen und die Stadt an deren Rücknahme nicht mitwirkt (§ 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 KrWG);
- soweit Abfälle in Wahrnehmung der Produktverantwortung nach § 23 KrWG freiwillig zurückgenommen werden, wenn dem zurückstehenden Hersteller oder Vertreiber durch die zuständige Behörde ein Freistellungs- oder Feststellungsbescheid gemäß § 26 Abs. 3 oder Abs. 4 KrWG erteilt worden ist (§ 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KrWG);
- soweit Abfälle zur Verwertung, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG sind, durch eine nach § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3, Satz 2, § 18 KrWG zulässige gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden;
- soweit Abfälle, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG sind, durch eine nach § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4, Abs. 3, § 18 KrWG zulässige gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden;

§ 8

Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung

(1) Kein Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung besteht bei Grundstücken, die von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden, soweit der/die Anschluss- und/oder Benutzungspflichtige nachweist, dass er/sie nicht nur willens ist, sondern auch fachlich und technisch in der Lage ist, alle auf dem Grundstück anfallenden kompostierbaren Stoffe ordnungsgemäß und schadlos i. S. d. § 7 Abs. 3 KrWG auf diesem Grundstück selbst so zu behandeln, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere durch Gerüche oder Siedlungsgeziefer (z. B. Ratten), nicht entsteht (Eigenverwertung). Die Stadt stellt auf der Grundlage der Darlegungen der/des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob und inwieweit eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 17 Abs. 1 Satz 1 2. Halbsatz KrWG besteht.

(2) Eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang besteht bei Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z.B. industriell/gewerblich genutzt oder gewerblich genutzt werden, wenn der Abfallerzeuger/Abfallbesitzer nachweist, dass er/sie die bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung in eigenen Anlagen beseitigt (Eigenbeseitigung) und keine überwiegenden öffentlichen Interessen eine Überlassung der Abfälle zur Beseitigung erfordern. Die Stadt stellt auf der Grundlage der Darlegungen der/des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 17 Abs. 1 Satz 1 2. Halbsatz KrWG i. V. m. § 7 Gewerbeabfallverordnung besteht.

§ 9

Selbstbeförderung zu Abfallentsorgungsanlagen

Erzeuger/Besitzer von Abfällen, deren Einsammeln und Befördern durch die Stadt gemäß § 3 dieser Satzung ausgeschlossen ist, sind verpflichtet, ihre Abfälle zum Zwecke des Verwertens, Behandelns, Lagerns oder Ablagerns entsprechend der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Kleve vom 04.12.2003 zu der vom Kreis angegebenen Sammelstelle, Behandlungsanlage oder Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen. Soweit der Kreis das Behandeln, Lagern oder Ablagern dieser Abfälle ebenfalls ausgeschlossen hat, sind die Abfälle zum Zwecke des Behandelns, Lagerns oder Ablagerns zu einer sonstigen dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen.

§ 10

Abfallbehälter und Abfallsäcke

(1) Die Stadt bestimmt nach Maßgabe der folgenden Vorschriften Art, Anzahl und Zweck der Abfallbehälter, deren Standplatz auf dem Grundstück, ob und wie die Abfälle voneinander getrennt zu halten sind

sowie die Häufigkeit und den Zeitpunkt der Abfuhr.

(2) Für das Einsammeln von Abfällen sind folgende Abfallbehälter zugelassen:

- a) für die Sammlung von Papier, Pappe und Kartonagen: 120 l, 240 l, 770 l und 1.100 l Behälter mit grünem Deckel,
- b) für die Sammlung von pflanzlichen Abfällen aus Küche, Gärten, Landschafts- und Parkanlagenpflege sowie Balkon- und Terrassenbepflanzungen in haushaltsüblichen Mengen: 120 l und 240 l Behälter mit braunem Deckel,
- c) für die Sammlung von Restabfällen: 60 l, 80 l, 120 l, 240 l, 770 l und 1.100 l Behälter mit grauem Deckel. Für vorübergehend zusätzlich anfallende Restabfälle können die von der Stadt zugelassenen 70 l Abfallsäcke verwendet werden. Sie werden von der Stadt eingesammelt, soweit sie neben den zugelassenen Abfallbehältern bereitgestellt sind,
- d) für das Einsammeln von Leichtverpackungen für das duale System: 240 l und 1.100 l Behälter mit gelbem Deckel als führendes System oder alternativ gelbe Säcke.

§ 11

Anzahl und Größe der Abfallbehälter

(1) Jeder Eigentümer eines zu Wohnzwecken genutzten Grundstücks hat die seinem Bedarf entsprechende Anzahl von Abfallbehältern zu halten, mindestens jedoch folgende Abfallbehälter: a) einen grauen Restabfallbehälter, b) einen grünen Behälter zur Sammlung von Papier, Pappe und Kartonagen, c) einen braunen Bioabfallsammelbehälter (Ausnahme: Eigenkompostierung), d) drei Glaskorbbehälter zur Entsorgung von Grün-, Weiß- und Braunglas e) eine gelbe Tonne als führendes System, alternativ Säcke (2) Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, bei Grundstücken mit privaten Haushaltungen ein Mindest-Restmüll-Gefäßvolumen für 1 bis 4 Personen von 15 Litern/14-tägig pro Person und ab der 5. Person von 13 Litern/14-tägig pro Person vorzuhalten. Die Zuteilung des Gefäßvolumens bei dem Restmüllgefäß erfolgt auf der Grundlage des festgesetzten Mindest-Restmüll-Gefäßvolumens pro Person/14-tägig. Abweichend kann auf Antrag ein geringeres Mindest-Restmüll-Gefäßvolumen zugelassen werden, wenn der Abfallbesitzer/-erzeuger nachweist, dass durch Abfallvermeidung und Abfallverwertung weniger Abfälle anfallen.

(3) Für die Abfuhr von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen wird der Behälterbedarf für Abfälle zur Beseitigung unter Zugrundelegung von Einwohnergleichwerten ermittelt. Je Einwohnergleichwert wird ein Mindest-Gefäßvolumen von 7,5 Litern pro Woche zur Verfügung gestellt.

Abweichend kann auf Antrag, bei durch den Abfallerzeuger/Abfallbesitzer nachgewiesener Nutzung von Vermeidungs- und Verwertungsmöglichkeiten, ein geringeres Mindest-Gefäßvolumen zugelassen werden. Die Stadt legt aufgrund der vorgelegten Nachweise und ggf. eigenen Ermittlungen/Erkenntnissen das zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Entsorgung erforderliche Behältervolumen fest. Einwohnergleichwerte werden nach folgender Regelung festgestellt:

Unternehmen/Insitution	je Platz/Beschäftigten/ Bett	Einwohnergleichwert
a) Krankenhäuser, Kliniken und ähnliche Einrichtungen	je Platz	1
b) öffentl. Verwaltungen, Geldinstitute, Verbände, Krankenkassen, Versicherungen, selbstständig Tätige der freien Berufe selbständige Handels- industrie- u. Versicherungsvertreter	je 3 Beschäftigte	1
c) Schulen, Kindergärten	je 10 Schüler/Kind	1
d) Speisewirtschaften, Imbissstuben	je Beschäftigten	4
e) Gaststättenbetriebe, die nur als Schankwirtschaft konzeptioniert sind, Eissoleien	je Beschäftigten	2
f) Beherbergungsbetriebe	je 4 Betten	1
g) Lebensmittel Einzel- und Großhandel	je Beschäftigten	2
h) sonstige Einzel- u. Großhandel	je Beschäftigten	0,5
i) Industrie, Handwerk u. übrige Gewerbe	je Beschäftigten	0,5

Beschäftigte im Sinne des § 11 Abs. 3 sind alle in einem Betrieb Tätige (z.B. Arbeitnehmer, Unternehmer, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende) einschließlich Zeitarbeitskräfte. Halbtags-Beschäftigte werden zu ½ bei der Veranlagung berücksichtigt. Beschäftigte, die weniger als die Hälfte der branchenüblichen Arbeitszeit beschäftigt sind, werden bei der Veranlagung zu ¼ berücksichtigt.

(4) Beschäftigte im Sinne des § 11 Abs. 3 sind alle in einem Betrieb Tätige (z.B. Arbeitnehmer, Unternehmer, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende) einschließlich Zeitarbeitskräfte. Halbtags-Beschäftigte werden zu ½ bei der Veranlagung berücksichtigt. Beschäftigte, die weniger als die Hälfte der branchenüblichen Arbeitszeit beschäftigt sind, werden bei der Veranlagung zu ¼ berücksichtigt.

(5) Auf Grundstücken, auf denen Abfälle aus privaten Haushaltungen und Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen anfallen, die gemeinsam in einem Restmüllgefäß gesammelt werden können, wird das sich nach § 11 Abs. 3 berechnete Behältervolumen zu dem nach § 11 Abs. 2 zur Verfügung zu stellende Behältervolumen hinzugerechnet.

(6) Wird bei zwei aufeinander folgenden Entleerungsterminen auf der Grundlage einer fototechnischen Dokumentation festgestellt, dass das bereitgestellte Mindest-Behältervolumen nicht ausreicht, so hat der Grundstückseigentümer die Aufstellung eines Abfallgefäßes mit dem nächst größeren Behältervolumen zu dulden (z.B. 120 Liter statt 80 Liter).

§ 12

Standplatz und Transportweg für Abfallbehälter

(1) Die Abfallbehälter sind so auf dem angeschlossenen Grundstück aufzustellen, dass sie den Benutzern ungehindert zugänglich sind und ordnungsgemäß benutzt werden können. Die zu entleerenden 60 l, 80 l, 120 l, 240 l, 770 l u. 1.100 l Abfallbehälter sowie die Abfallsäcke und das gemäß § 16 dieser Satzung abzufahrende Sperrgut einschl. Alt- und Neumetall und Haushaltskältegeräte sind von dem Anschlussnehmer so am öffentlichen Verkehrsraum bereitzustellen, dass der Verkehr nicht gefährdet wird. Kann das Abfallsammelfahrzeug nicht am Entsorgungsgrundstück vorfahren, so bestimmt die Stadt den Abfuhrstandort. Nach der Leerung sind die Behälter unverzüglich durch die Anschlussnehmer aus dem öffentlichen Verkehrsraum zu entfernen.

(2) Die Abfallgefäße dürfen nur zu den festgesetzten Abfuhrterminen an die Straße gestellt werden. Anlieger von nicht befahrbaren Straßen und Wegen haben die Abfallbehälter an einen für das Sammelfahrzeug erreichbaren Stellplatz zu bringen.

(3) Verunreinigungen, die durch das Aufstellen der Abfallbehälter, deren unsachgemäßen Verfüllungen usw. entstehen, sind vom Anschlusspflichtigen unverzüglich zu beseitigen.

(4) Das abzufahrende Sperrgut ist frühestens am Vortag ab 18 Uhr, die Abfallbehälter und Abfallsäcke in der Regel frühestens am Vortag ab 15 Uhr, wie in Abs. 1 beschrieben am öffentlichen Verkehrsraum abzustellen.

§ 13

Benutzung der Abfallbehälter

(1) Die Abfallbehälter werden von dem der Stadt beauftragten Abfuhrunternehmer gestellt und unterhalten. Sie bleiben sein Eigentum.

(2) Die Abfälle müssen in die von der Stadt zugelassenen Abfallbehälter oder die dafür zur Verfügung gestellten Großraumcontainer entsprechend deren Zweckbestimmung eingefüllt werden. Abfälle dürfen nicht in einer anderen Weise zum Einsammeln bereitgestellt oder neben die Abfallbehälter oder Großraumcontainer gelegt werden.

(3) Der Grundstückseigentümer hat dafür zu sorgen, dass die Abfallbehälter allen Hausbewohnern zugänglich sind und ordnungsgemäß benutzt werden können.

(4) Die Abfallbesitzer haben die Abfälle getrennt nach

- Altpapier, Pappe, Kartonagen,
- pflanzlichen Abfällen, -wenn keine ordnungsgemäße Eigenkompostierung bzw. -verwertung betrieben wird- und - Restabfall bereitzustellen.

Es wird darauf hingewiesen, dass Verkaufsverpackungen aus Hohlglas, Kunststoffen, Verbundstoffen, Metallen und Papier/Pappe/Kartonagen

über die Behälter des privatrechtlichen dualen Wertstoffsammelsystems zur Entsorgung bereitgestellt werden müssen.

(5) Die Abfallbehälter sind schonend zu behandeln, sie dürfen nur soweit gefüllt werden, dass sich der Deckel schließen lässt. Abfälle dürfen nicht neben die Abfallbehälter geworfen oder daneben gestellt werden. Abfälle dürfen nicht in Abfallbehälter eingestampft oder in ihnen in einer Art und Weise verdichtet werden, so dass eine Entleerung am Abfallfahrzeug nicht mehr möglich ist, weil der Inhalt nicht mehr geschüttet werden kann und hierdurch der Entleerungsvorgang ausgeschlossen wird. Es ist nicht gestattet, brennende, glühende oder heiße Abfälle in Abfallbehälter zu füllen oder Abfälle im Abfallbehälter zu verbrennen.

(6) Sperrige Gegenstände, Schnee und Eis sowie Abfälle, welche die Abfallbehälter oder das Sammelfahrzeug beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht in Abfallbehälter und Abfallsäcke gefüllt werden.

(7) Die Haftung für Schäden, die vor allem durch unsachgemäße Behandlung der Abfallbehälter oder durch Einbringen nicht zugelassener Gegenstände an den Sammelfahrzeugen entstehen, richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften.

(8) Die Stadt gibt die Termine für die Einsammlung verwertbarer Stoffe, außer für Sperrgut, im Abfallkalender rechtzeitig bekannt.

(9) Die Füllgewichte für die einzelnen Behältertypen sollen nicht überschritten werden. Sie betragen für den

60 l Behälter 50 kg

80 l Behälter 62,5 kg

120 l Behälter 75 kg

240 l Behälter 100 kg

770 l Behälter 400 kg

1.100 l Behälter 500 kg

70 l Abfallsack 40 kg

§ 14

Zulassung einer Entsorgungsgemeinschaft

(1) Auf Antrag der Grundstückseigentümer kann eine Entsorgungsgemeinschaft für zwei unmittelbar benachbarte Grundstücke zugelassen werden. Die Entsorgungsgemeinschaft kann für ein Abfallgefäß oder mehrere Abfallgefäße zugelassen werden. Die als Entsorgungsgemeinschaft zugelassenen Grundstückseigentümer haften gegenüber der Stadt im Hinblick auf die zu zahlenden Abfallentsorgungsgebühren als Gesamtschuldner im Sinne der §§ 421 ff. BGB.

(2) Die zugelassene Entsorgungsgemeinschaft gilt bzgl. des Anschluss- und Benutzungszwanges gem. § 6 der Satzung als ein Verpflichteter. Dementsprechend kann die Befreiung gem. § 8 Abs. 1 S. 1 der Satzung als Eigenverwertung erteilt werden, wenn die Verwertung auf dem Grundstück es der Mitglieder der Entsorgungsgemeinschaft durch die Mitglieder der Entsorgungsgemeinschaft erfolgt.

§ 15

Häufigkeit und Zeit der Leerung

(1) Die auf dem Grundstück des Abfallbesitzers vorhandenen Abfallbehälter werden wie folgt entleert:

a) die 60 l, 80 l, 120 l und 240 l Restabfallbehälter im 2-Wochen-Rhythmus; die 70 l Restabfallsäcke für gelegentlichen Restabfallüberhang werden sowohl bei der Hausabfallabfuhr als auch bei der vierteljährlichen Sperrgutabfuhr abgefahren,

b) die Restabfallgroßraumbehälter entsprechend der anfallenden Abfallmengen im 1-Wochen-Rhythmus oder im 2-Wochen-Rhythmus nach Wahl des Anschlussnehmers,

c) die grünen 120 l, 240 l, 770 l und 1.100 l Behälter zur Sammlung von Papier, Pappe und Kartonagen im 4-Wochen-Rhythmus,

d) die 120 l und 240 l Bio-Abfallbehälter werden in den Monaten Oktober und November wöchentlich, in den Monaten Dezember und Januar 4-wöchentlich und in den Monaten Februar bis September im 2-Wochen-Rhythmus geleert.

(2) Die Tage der Abfuhr sowie notwendig werdende Änderungen der regelmäßigen Abfuhrtermine (z.B. Verlegungen wegen Feiertage) werden durch die Stadt bestimmt und rechtzeitig bekanntgegeben.

(3) Die ordnungsgemäß befüllten Abfall- und Wertstoffbehälter sind an den von der Stadt festgesetzten und bekanntgegebenen Abfuhrtagen bis 6.00 Uhr zur Leerung bereitzustellen.

§ 16

Entsorgung von Sperrmüll, Elektro- und Elektronik-Altgeräten und Altbatterien

(1) Der Anschlussberechtigte und jeder andere Abfallbesitzer im Gebiet der Stadt hat im Rahmen der §§ 2 bis 4 das Recht, sperrige Abfälle, die wegen ihres Umfangs oder ihres Gewichts nicht in den nach dieser Satzung zugelassenen Abfallbehältern eingefüllt werden können (Sperrmüll), von der Stadt außerhalb der regelmäßigen Abfallentsorgung gesondert abfahren zu lassen. Auch sperrige Abfälle sind gemäß § 3 Abs. 5 a Nr. 1 KrWG Siedlungsabfälle im Sinne des § 14 Abs. 1 KrWG.

(2) Elektro- und Elektronik-Altgeräte i. S. d. § 3 Nr. 1 ElektroG sind vom Besitzer der Altgeräte gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 ElektroG getrennt vom unsortierten Siedlungsabfall, insbesondere Sperrmüll, gesondert zur Abholung vor dem Grundstück bereitzustellen oder zu einer von der Stadt benannten Sammelstelle zu bringen (§§ 13, 14 ElektroG). Besitzer von Altgeräten haben Altbatterien und Altakkumulatoren, die nicht von Altgeräten umschlossen sind, gemäß § 10 Abs. 1 Satz 2 ElektroG vor der Abgabe an der Erfassungsstelle von diesen zu trennen und der gesonderten Altbatterien-Entsorgung der Stadt zuzuführen. Dieses gilt gemäß § 10 Abs. 1 Satz 3 ElektroG nicht, soweit nach § 14 Abs. 5 Satz 2 und Satz 3 ElektroG Altgeräte repariert werden, um sie für die Wiederverwendung vorzubereiten. Die Abholtermine für Elektro- und Elektronik-Altgeräte werden gesondert durch die Stadt bekannt gegeben.

(3) Altbatterien i. S. d. § 2 Abs. 9 Batteriegesetz (BattG) sind vom Endnutzer (§ 2 Abs. 13 BattG) als Besitzer von Altbatterien gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1 BattG vom unsortierten Siedlungsabfall einer getrennten Erfassung zuzuführen. Dieses gilt gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 BattG nicht für Altbatterien, die in andere Produkte fest eingebaut worden sind. Die Stadt informiert darüber, in welcher Art und Weise die getrennte Rücknahme von Altbatterien erfolgen soll.

(4) Sperrige Abfälle müssen folgendermaßen getrennt zur Abholung bereitgestellt werden:

- a)Metallschrott,
- b)Elektro- und Elektronik-Haushaltsgroßgeräte einschl. Kühlgeräte, Elektro- und Elektronikaltgeräte, Fernsehgeräte und PC-Bildschirme,
- c)Altholz (ohne Nägel),
- d)Sperrmüll, nicht verwertbar.

(5)Die sperrigen Abfälle sind, wie in § 12 (1) und (4) beschrieben, zu ebener Erde möglichst nahe der Verladestelle so bereitzustellen, dass Verkehrsteilnehmer nicht gefährdet werden. Verunreinigungen, die durch das Bereitstellen der sperrigen Abfälle entstehen, sind von demjenigen, der die sperrigen Abfälle bereitgestellt hat, unverzüglich zu beseitigen.

(6)Alternativ können Straelener Abfallbesitzer ihre sperrigen Abfälle täglich kostenlos während der Öffnungszeiten auf der Zentraldeponie in Geldern-Pont gemäß Absatz 4 vorsortiert anliefern. Zur Kontrolle ist der Personalausweis dem Deponiepersonal vorzulegen. Name, Anschrift und das Kfz-Kennzeichen des Anlieferers werden aufgenommen und der Stadt zur Prüfung vorgelegt.

§ 17

Anmeldepflicht

(1) Der Grundstückseigentümer hat der Stadt den erstmaligen Anfall von Abfällen, die voraussichtliche Menge, die Zahl der auf dem Grundstück wohnenden Personen sowie jede wesentliche Veränderung der anfallenden Abfälle, ihrer Menge oder auf dem Grundstück wohnenden Personenzahl unverzüglich anzumelden.

(2) Wechselt der Grundstückseigentümer, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer verpflichtet, die Stadt unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 18

Auskunftspflicht, Betretungsrecht, Duldungspflicht

(1)Der Grundstückseigentümer, der Nutzungsberechtigte oder der Abfallbesitzer/ Abfallerzeuger sind verpflichtet, über § 17 hinaus alle für die Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Hierzu gehört insbesondere die Mitteilung über die Anzahl

der Beschäftigten, ihre Arbeitszeiten, die Anzahl der Betten in Kliniken und Beherbergungsunternehmen.

(2)Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind nach § 19 Abs. 1 Satz 1 KrWG verpflichtet, das Aufstellen von Abfallgefäßen auf ihrem Grundstück sowie das Betreten des Grundstücks zum Zweck des Einsammelns und zur Überwachung des Getrennthaltens und der Verwertung von Abfällen zu dulden.

(3) Die Bediensteten und Beauftragten der Stadt haben zu prüfen, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, im Rahmen des § 19 Abs. 1 KrWG ist ungehinderter Zutritt zu Grundstücken zu gewähren, für die nach dieser Satzung Anschluss- und Benutzungszwang besteht.

(4) Die Anordnungen der Beauftragten sind zu befolgen.

(5) Die Beauftragten haben sich durch einen von der Stadt ausgestellten Dienstausweis auszuweisen.

(7)Das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 Abs. 1 Grundgesetz) wird insoweit durch § 19 Abs. 1 Satz 3 KrWG eingeschränkt.

§ 19

Unterbrechung der Abfallentsorgung

(1) Unterbleibt die der Stadt obliegende Abfallentsorgung bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätungen infolge von Betriebsstörungen, Streiks, betriebsnotwendigen Arbeiten oder behördlichen Verfügungen, werden die erforderlichen Maßnahmen so bald wie möglich nachgeholt.

(2) In Fällen des Absatzes 1 besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren oder auf Schadenersatz.

§ 20

Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung /Anfall der Abfälle

(1) Die gebührenpflichtige Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung beginnt, wenn dem anschluss- und benutzungspflichtigen Grundstückseigentümer ein oder mehrere Abfallgefäße zur Verfügung gestellt worden sind oder ein oder mehrere Abfallgefäße anderweitig vorhanden sind und diese zur Abfallüberlassung bereitgestellt werden und das an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossene Grundstück mit Abfallfahrzeugen zur Entleerung dieser Abfallbehältnisse angefahren wird.

(2) Abfälle gelten zum Einsammeln und Befördern als angefallen, wenn die Voraussetzungen des Abfallbegriffs gemäß § 3 Abs. 1 KrWG erstmals erfüllt sind.

(3) Die Stadt ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen. Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.

(4) Unbefugten ist nicht gestattet, angefallene und zur Abholung bereitgestellte Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen.

§ 21

Abfallentsorgungsgebühren

Für die Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt und die sonstige Erfüllung abfallwirtschaftlicher Aufgaben durch die Stadt werden Abfallentsorgungsgebühren nach der zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung für die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt erhoben.

§ 22

Andere Berechtigte und Verpflichtete

Die sich aus dieser Satzung für die Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucher sowie alle sonstigen zum Besitz eines Grundstücks dinglich Berechtigten. Die Grundstückseigentümer werden von ihren Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben ihnen andere Anschluss- und Benutzungspflichtige vorhanden sind.

§ 23

Begriff des Grundstücks

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne

Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 24 Ordnungswidrigkeiten

(1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er

a) nach § 3 dieser Satzung ausgeschlossene Abfälle der Stadt zum Einsammeln und Befördern überlässt;

b) überlassungspflichtige Abfälle der Stadt nicht überlässt oder von der Stadt bestimmte Abfallbehälter und Abfallsäcke zum Einfüllen von Abfällen nicht benutzt und damit dem Anschluss- und Benutzungszwang in § 6 zuwider handelt; c) für bestimmte Abfälle vorgesehene Behälter oder Abfallsäcke entgegen § 13 Abs. 4 dieser Satzung mit anderen Abfällen füllt;

d) Abfallbehälter entgegen den Befüllungsvorgaben in § 13 Abs. 2, Abs. 3, Abs. 4, Abs. 5, Abs. 6 und Abs. 9 dieser Satzung befüllt;

e) den erstmaligen Anfall von Abfällen oder wesentliche Veränderung des Abfalls gemäß § 17 dieser Satzung nicht unverzüglich anmeldet;

f) anfallende Abfälle entgegen § 20 Abs. 2 i. V. m. § 20 Abs. 4 dieser Satzung unbefugt durchsucht oder wegnimmt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 (fünfzigtausend) Euro - analog § 26 Abs. 2 LKrWG - geahndet werden, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen.

§ 25 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Satzung tritt am 01. Juni 2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Abfallbeseitigung in der Stadt Straelen vom 20. Dezember 1999 in der Fassung vom 20. Dezember 2013 außer

Kraft.

Anlage 1 zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Straelen vom 01.06.2023 (§ 3 Abs. 1) ist unter Bekanntmachungen unter www.straelen.de zu finden Bekanntmachungsanordnung

Die Neufassung der Satzung zur Abfallentsorgung der Stadt Straelen vom 20. Dezember 1999 in der Fassung vom 20. Dezember 2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der Satzung mit dem Ratsbeschluss vom 04.05.2023 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO -) vom 26. August 1999 in der jeweils geltenden Fassung verfahren worden ist.

Straelen, 05. Mai 2023
Bernd Kuse
Bürgermeister



Bekanntmachung der Stadt Straelen

Satzung vom 05. Mai 2023 zur 13. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Straelen vom 8. November 1999

Aufgrund § 7 Abs. 3 Satz 1 i. V. m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), hat der Rat der Stadt Straelen am 04.05.2023 mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder des Rates die nachstehende 13. Änderung der Hauptsatzung beschlossen.

Artikel I

§ 4 Abs. 1 der Hauptsatzung wird wie folgt neu gefasst:
Der Bürgermeister bestellt eine hauptamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte.
Diese soll mit 19,75 Wochenstunden für den Bereich der Gleichstellung tätig sein.

Artikel II

Die Satzung zur 13. Änderung der Hauptsatzung tritt mit Ablauf der Bekanntmachungsfrist in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung zur 13. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Straelen vom 08. November 1999 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Straelen, 05.05.2023
Bernd Kuse
Bürgermeister



Bekanntmachung der Stadt Straelen

Die Liste der Personen, die zum Amt eines Schöffen/einer Schöffin berufen werden können, liegt in der Zeit vom **22. Mai 2023 bis 29. Mai 2023**

im Rathaus, Zimmer 108, Rathausstraße 1, 47638 Straelen zur Einsicht aus. Einsprüche können innerhalb einer Woche, gerechnet vom Ende der Auflegungsfrist, schriftlich oder zur Niederschrift bei

der unterzeichneten Behörde erhoben werden.

Straelen, den 15.05.2023
Stadt Straelen
Bernd Kuse
Bürgermeister



Bekanntmachung der Stadt Straelen

29. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4a „Roelpad“

1. Einleitung des Verfahrens
2. Auslegung gemäß § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch

(BauGB) und Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 13a Absatz 3 BauGB

Einleitung des Verfahrens

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Planen und Bauen hat in seiner Sitzung am 07.10.2021 die Einleitung des Verfahrens zur 29. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4a „Roelpad“ beschlossen.

Der Bebauungsplan wird nach § 13 a BauGB in einem beschleunigten Verfahren ohne die Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB aufgestellt und dient der Entwicklung des Innenbereiches.

Auslegung gemäß § 3 Absatz 2 BauGB und Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß 13a Absatz 3 BauGB

Der Entwurf der 29. Änderung des Bebauungsplanes Nr.4a „Roelpad“ und die Entwurfsbegründung mit umweltbezogenen Informationen liegen **in der Zeit vom 30.05.2023 bis einschließlich dem 30.06.2023** im Rathaus der Stadt Straelen, Rathausstraße 1, im Flur zum kleinen Sitzungssaal -1. Obergeschoss- während der Dienststunden öffentlich aus.

Die Dienststunden sind:

Montags und dienstags von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, mittwochs von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr, donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr und freitags von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr.

Mit der Planung sollen eine überbaubare Fläche für ein Gebäude nebst einer Garagen- / Stellplatzfläche und ein mit einem Geh-, Fahr- und Leitungsrecht belasteter Erschließungstreifen zum Roelpad ausgewiesen werden.

Im Rahmen der vorgenannten Frist wird allen Interessenten die Möglichkeit gegeben, sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie über die wesentlichen Auswirkungen der Planung zu unterrichten, sich dazu zu äußern und die Planung mit den zuständigen Dienstkräften zu erörtern. Als Ansprechpartner stehen die Bediensteten im Bauplanungsamt, Zimmern 306, 308 und 310, zur Verfügung. Es können während der Auslegungsfrist Stellungnahmen abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Die Bekanntmachung -und während der Auslegungsfrist der Bebauungsplanentwurf und die Entwurfsbegründung - können auch im Internet unter www.Straelen.de (Internetpfad: Navigation öffnen (Button mit drei horizontalen Strichen) Rathaus und Politik, Veröffentlichungen, Bekanntmachungen, 29. Änderung des Bebauungsplanes Nr.4b „Roelpad“, Einleitung des Verfahrens, Auslegung des Bebauungsplanentwurfes und Unterrichtung der Öffentlichkeit) sowie im zentralen Internetportal des Landes Nordrhein-Westfalen unter

<https://www.bauleitplanung.nrw.de> eingesehen werden. Die Planunterlagen können während der Auslegungsfrist auch über den Link BPlan_ST_004a_29_Aenderung im Geoportal Niederrhein aufgerufen werden.

Ortslage und Geltungsbereich der Änderung des Bebauungsplanes sind der nachstehenden unmaßstäblichen Übersicht zu entnehmen.

Straelen, den 05.05.2023

Der Bürgermeister

Gez. Harald Purath

Harald Purath

Allgemeiner Vertreter des Bürgermeisters

Bekanntmachungsanordnung

Der Beschluss zur Einleitung des Verfahrens zur 29. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4a „Roelpad“ vom 07.10.2021 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieses Einleitungsbeschlusses nach Ablauf von 6 Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

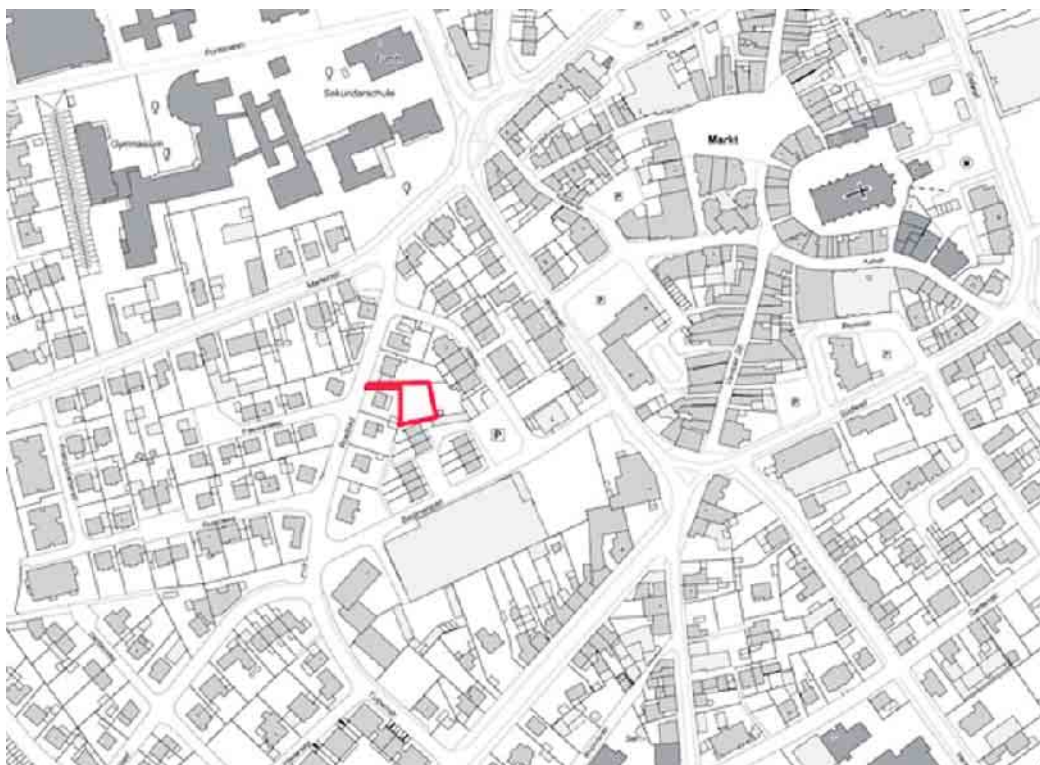
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Einleitungsbeschluss ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Einleitungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Straelen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Straelen, den 05.05.2023

Harald Purath

Allgemeiner Vertreter des Bürgermeisters

Übersichtsplan



© Geobasisdaten: Kreis Kleve 2023



Bekanntmachung der Stadt Straelen

Haushaltssatzung der Stadt Straelen für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW S. 666), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490) geändert worden ist, hat der Rat der Stadt Straelen mit Beschluss vom 16.03.2023 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 Der **Haushaltsplan** für das Haushaltsjahr 2023, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im **Ergebnisplan mit**

dem Gesamtbetrag der Erträge auf 54.389.995 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen 57.801.597 €
im **Finanzplan**

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus
laufender Verwaltungstätigkeit auf 52.114.002 €

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus
laufender Verwaltungstätigkeit auf 53.244.543 €

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der
Investitionstätigkeit auf 8.235.150€

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf
16.027.800€

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der
Finanzierungstätigkeit auf 4.471.600€

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der
Finanzierungstätigkeit auf 885.000€
festgesetzt.

§ 2 Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf
4.300.000 €
festgesetzt.

§ 3 Der Gesamtbetrag der **Verpflichtungsermächtigungen**, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf
880.000 €
festgesetzt.

§ 4 Die Inanspruchnahme der **Ausgleichsrücklage** aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf
3.411.603 €
festgesetzt.

§ 5 Kredite zur Liquiditätssicherung werden nicht beansprucht.

§ 6 Die **Steuersätze für die Gemeindesteuern** werden für das Haushaltsjahr 2023 wie folgt festgesetzt:

1. **Grundsteuer**

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe

(Grundsteuer A) auf 217 v. H.

1.2 für die Grundstücke

(Grundsteuer B) auf 429 v. H.

2. **Gewerbesteuer** 370 v. H.

§ 7 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gelten gemäß § 83 Abs. 2 GO NRW als erheblich und bedürfen der vorherigen Zustimmung des Rates, wenn sie je Position des Teilergebnis-/Teilfinanzplanes den Gesamtbetrag von 25.000 €

übersteigen. Dies gilt nicht für über- und / oder außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, die auf Grund gesetzlicher oder tariflicher Verpflichtungen entstehen, die sich auf den internen Verrechnungsbereich beziehen, die im Rahmen des Jahresabschlusses anfallen oder deren Deckung durch die Erstattung Anderer oder auf Grund der Budgetierungsregelungen gemäß § 8 gewährleistet ist.

§ 8 Erträge und Aufwendungen sowie Ein- und Auszahlungen werden produktweise zu **Budgets** zusammengefasst.

Personalaufwendungen und -auszahlungen, alle zahlungsunwirksamen Erträge und Aufwendungen, Aufwendungen für Telefon und Porto sowie die Aufwendungen für Schülerbeförderung und Schülerunfallversicherung sind auf Gesamtebene gegenseitig deckungsfähig.

Alle übrigen Positionen eines Budgets sind gegenseitig deckungsfähig.

Mehrerträge im Bereich der Steuern, allgemeinen Umlagen und allgemeinen Zuweisungen berechtigen zu daraus resultierenden Mehraufwendungen.

Mehrerträge / Mehreinzahlungen aus Zuwendungen, Zuschüssen und Kostenerstattungen berechtigen zu entsprechenden Mehraufwendungen / Mehrauszahlungen im betroffenen Produkt.

§ 9 Zur flexiblen Stellenbewirtschaftung können während des laufenden Haushaltsjahres Beamtenstellen mit vergleichbar vergüteten Tarifbeschäftigten und Stellen von Tarifbeschäftigten mit vergleichbar besoldeten Beamten besetzt werden. Soweit von dieser Ermächtigung Gebrauch gemacht wird, ist der Stellenplan für das folgende Haushaltsjahr entsprechend anzupassen.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO NRW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Kleve mit Schreiben vom 03.04.2023 angezeigt worden.

Der Haushaltsplan der Stadt Straelen liegt bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2023 zur Einsichtnahme im Rathaus, Zimmer 103, Rathausstraße 1, 47638 Straelen während der Dienststunden öffentlich aus und ist unter der Adresse www.straelen.de im Internet verfügbar.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Straelen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Straelen, den 11.05.2023

Stadt Straelen

Bernd Kuse

Bürgermeister

Informationen und Hinweise rund um Sitzungen

Übersicht über anstehende Sitzungen

Ausschuss für Stadtentwicklung, Planen und Bauen

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Planen und Bauen tagt am Dienstag, 23. Mai 2023, ab 18 Uhr im großen Sitzungssaal im Rathaus. Auf der Tagesordnung stehen unter anderem diese Punkte:

- Umgestaltung Stadtgarten
- 26. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4a „Roelpad“
- 33. Änderung des Flächennutzungsplans „Rettungswache Straelen“
- Bebauungsplan Nr. 77 „Rettungswache Straelen“

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

- 30. Änderung des Flächennutzungsplans „Hornweg-Nord“
- Bebauungsplan Nr. 70 „Hornweg-Nord“
- Beschluss zur Verbesserung der Verkehrssituation in der Straeeler Innenstadt, insbesondere im Bereich Klosterstraße/Kuhstraße

Ausschuss für Klima, Umwelt und Nachhaltigkeit

Der Ausschuss für Klima, Umwelt und Nachhaltigkeit tagt am Dienstag, 30. Mai 2023, ab 18 Uhr im großen Sitzungssaal im Rathaus. Auf der Tagesordnung steht unter anderem diese Punkte:

- Vorstellung zur Erweiterung des Zweckverbandes „Naturpark Schwalm-Nette“ durch den Geschäftsführer Michael Puschmann
- Vorstellung der Bürgerenergiegenossenschaft Straelen e.G. durch das Aufsichtsratsmitglied Hans Schmitz
- Beratung über die Richtlinie zur Förderung von steckerfertigen

Solaranlagen (Balkonkraftwerke) in Straelen

Haupt- und Finanzausschuss

Der Haupt- und Finanzausschuss tagt am Donnerstag, 02. Juni 2023, ab 18 Uhr im großen Sitzungssaal im Rathaus. Auf der Tagesordnung steht unter anderem dieser Punkt:

- Auswirkungen der Einigung in den Tarifverhandlungen für den öffentlichen Dienst von Bund und Kommunen auf den Haushalt der Stadt Straelen; Anfrage der SPD-Fraktion vom 02. Mai 2023

Sie finden die Bekanntmachung der jeweiligen Tagesordnung für die Sitzungen auf der Internetseite der Stadt Straelen unter www.straelen.de/rathaus-politik/veroeffentlichungen/bekanntmachungen/. Die vollständigen Tagesordnungen und die Sitzungsunterlagen sind im Ratsinformationssystem der Stadt Straelen einzusehen.

ENDE AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

AUS DEM RATHAUS

„DEEP Geothermie Straelen“

Landwirtschaftsministerin Silke Gorißen informiert sich über Stand der Machbarkeitsstudie Tiefengeothermie in Straelen

Die Ministerin für Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen Silke Gorißen besuchte am 10. Mai die Veranstaltung „Machbarkeit Tiefengeothermie zur Wärmeversorgung im Gartenbau, Deep Geothermie“ Straelen und tauschte sich vor Ort zum Stand des Projektes mit den Projektpartnern aus.

Durchgeführt wurde die Veranstaltung gemeinsam von der Stadt Straelen und den Partnern Fraunhofer IEG und Gartenbau Matthias Draek. Nach einer Begrüßung durch Bürgermeister Bernd Kuse und einem Rundgang durch den Tomatenanbaubetrieb von Matthias Draek folgte die Präsentation der Machbarkeitsstudie „DEEP Geothermie Straelen“ zur Wärmeversorgung der Gartenbaubetriebe. Die Machbarkeitsstudie zeigt die Potentiale der Tiefengeothermie als Beitrag für eine klimaneutrale Wärmewende nicht nur für den Gartenbau auf.

Ministerin Silke Gorißen: „Nordrhein-Westfalen ist das größte Gartenbauland in Deutschland und der Gartenbau ist ein starker Pfeiler der heimischen Landwirtschaft. In Zeiten des Ukraine-Kriegs und der Corona-Pandemie hat er eindrucksvoll gezeigt, wie eine stetige Versorgung der Bevölkerung mit regionalen und frischen Lebensmitteln wie Obst und Gemüse oder Zierpflanzen funktioniert. Die Gartenbaubranche ist

systemrelevant und sie braucht verlässliche Rahmenbedingungen, um den Herausforderungen der gestiegenen Energiepreise, des Fachkräftemangels, der Folgen des Klimawandels und des starken Wettbewerbs aus dem Ausland zu begegnen. Eine Schlüsselrolle hierbei die Frage einer zuverlässigen Energieversorgung, die auch zu konkurrenzfähigen Preisen verfügbar ist. Großes Potenzial steckt in der Nutzung der Tiefengeothermie, um den Gar-

tenbau zukunftssicher aufzustellen. Die Ergebnisse der Machbarkeitsstudie hier in Straelen zeigen eindrucksvoll, wie klimaneutrale Wärmeversorgung im Gartenbau funktionieren kann. Jetzt gilt es, den Prozess fortzusetzen und die nächsten Schritte hin zur Realisierung zu gehen.“

„Was vor rund zwei Jahren mit dem Ziel des Klimaschutzes und dem Leitbild der „CO2-freien Tomate“ begonnen hat, ist heute durch die geopolitische Lage und

den damit verbundenen Verwerfungen im Energiesektor von besonderer Bedeutung“, hob Bürgermeister Bernd Kuse hervor.

Neben den drei Hauptpartnern, der Stadt Straelen, dem Fraunhofer IEG und Matthias Draek Gartenbau, begleiten die assoziierten Projektpartner Gelsenwasser AG, Agro-Business Niederrhein, Landgard e. G und Wans Roses das Projekt.

Durch den wissenschaftlichen Partner Fraunhofer IEG fanden umfang-



Ministerin Silke Gorißen, Bürgermeister Bernd Kuse, Dr. Oliver Ritzmann (Projektleiter des Fraunhofer IEG), Thomas Linßen (Projektleiter der Stadt Straelen) und Matthias Draek (v.l.n.r.).

reiche Auswertungen und Analysen der untertägigen wie obertägigen Bedingungen statt.

Dr. Oliver Ritzmann, Projektleiter des Fraunhofer IEG: „Wir konnten mit der vom Land NRW geförderten Studie zur Tiefen Geothermie in Straelen das bestehende geothermische Potential aufzeigen und unterstützen die Stadt Straelen und Projektpartner gerne bei ihrem weiteren Weg. Was es jetzt braucht, ist eine erste Erkundungsbohrung.“

Grundsätzlich bieten sich in der Region mit dem Condros Sandstein und dem Massenkalk zwei gut geeignete hydrothermal nutzbare Gesteinsformationen an. Die Nutzung lässt sich grundsätzlich wirtschaftlich darstellen. Es ist mit einem Wärmepreis von rund 8 ct je kWh zu rechnen. Damit stünde eine zuverlässige bezahlbare und klimaneutrale Wärmequelle zur Verfügung, die für die Gewächshausbetriebe in der Agrobusinessregion

Niederrhein einen wesentlichen Beitrag zur Standortsicherung leisten kann.

Es wird jedoch noch seine Zeit benötigen, bis alle Genehmigungsverfahren bei der Bergbaubehörde Arnsberg abgearbeitet sind. In einem Termin bei der Bergbaubehörde wurde ein Genehmigungszeitraum von mindestens fünf Jahren in Aussicht gestellt.

Trotz der derzeit günstigen Förderbedingungen dauert das Genehmi-

gungsverfahren eindeutig zu lange. „Die Gartenbaubetriebe suchen jetzt nach einer Alternative, um von den teuren, klimaschädigenden fossilen Energien weg zu kommen,“ so der Projektleiter der Stadt Straelen, Thomas Linßen. „Die Machbarkeitsstudie zeigt, wie groß das Potential der Tiefengeothermie im Gartenbau ist. Jetzt hoffen wir auf weitere Unterstützung des Landes bei der Beschleunigung der Genehmigungsverfahren.“

STADTRADELN 2023

Anmeldung für das STADTRADELN 2023 ist ab sofort möglich

Kreis Kleve - Mit knapp 1,36 Mio. Kilometern erreichten die Radfahrerinnen und Radfahrer aus dem Kreis Kleve im Vorjahr eine neue Bestmarke beim STADTRADELN. Jetzt geht die kreisweite Aktion in eine neue Runde. Wieder sind alle 16 Städte und Gemeinden im Kreisgebiet mit von der Partie, um in diesem Jahr unter dem Motto „Fiets statt Autositz“ für das Fahrrad als Fortbewegungsmittel zu werben. STADTRADELN 2023 findet im Kreis Kleve vom 29. Mai bis 18. Juni 2023 statt. Beim STADTRADELN geht es darum, 21 Tage lang möglichst viele alltägliche Strecken klimafreundlich mit dem Fahrrad zurückzulegen.

Wer in Straelen teilnehmen möchte, kann sich ab sofort unter <https://www.stadtradeln.de/straelen> registrieren.

Organisiert wird die Aktion durch die Klima.Partner im Kreis Kleve, die Wirtschaftsförderung Kreis Kleve und den Allgemeinen Deutschen Fahrradclub (ADFC) Kreis Kleve.

„Beim STADTRADELN steht für alle Teilnehmenden der Spaß am Fahrradfahren im Vordergrund. Sie alle sind aber zugleich auch Botschafter dafür, möglichst häufig und bewusst aufs Fahrrad zu steigen, um einen eigenen Beitrag zum Klimaschutz und zur Verkehrswende zu leisten. Daher freue ich mich, wenn auch in diesem Jahr viele Kreis Kleverinnen und Kreis Klever beim STADTRADELN mitmachen und fleißig in die Pedale treten“, sagt Landrat

Christoph Gerwers.

In diesem Jahr werden nicht nur die erfolgreichsten Radlerinnen und Radler belohnt. Unter allen Teilnehmenden aus dem Kreis Kleve werden Preise verlost - Hauptpreis ist ein E-Bike. Zudem gibt es auch in diesem Jahr wieder die Möglichkeit, am landesweiten Wettbewerb „Schulradeln“ teilzunehmen. Diese Kategorie richtet sich gezielt an Schülerinnen und Schüler sowie Lehrkräfte und Eltern. Die Anmeldung erfolgt ebenfalls über die genannte Seite. Zusätzlich muss lediglich ein Haken gesetzt werden, dass die angemeldete Person am „Schulradeln“ teilnehmen wird. Mehr Informationen sind online unter www.stadtradeln.de/schulradeln-nrw zu finden

Hintergrund: Radfahren bietet die Möglichkeit, sich an der frischen Luft zu bewegen. Das fördert nicht nur die Gesundheit und dient dem Klimaschutz, auch die Parkplatzsuche entfällt. STADTRADELN ist eine bundesweite Aktion, an der sich viele Gemeinden, Städte und Kreise beteiligen. Der Aktionszeitraum soll zeigen, wie attraktiv das Fahrrad nicht nur für Ausflüge und als Sportgerät ist, sondern auch, wie sinnvoll es insbesondere für die vielen, kurzen Strecken im Alltag zu nutzen ist. Mit der passenden App zum STADTRADELN werden die gefahrenen Kilometer zudem direkt erfasst: www.stadtradeln.de/app. (Pressemitteilung des Kreises Kleve)

NACHRUUF

In stiller Trauer nehmen wir Abschied von unserem Feuerwehrkameraden

Herrn Wilfried Schüller

der am 07.05.2023 im Alter von 75 Jahren verstorben ist. Der Verstorbene war Angehöriger der Freiwilligen Feuerwehr Straelen, Löscheinheit Straelen, und hat sich während seiner langjährigen aktiven Dienstzeit stets zum Schutz und Wohle der Allgemeinheit eingesetzt.

Für seine Verdienste um die Freiwillige Feuerwehr wurde ihm das Feuerwehr-Ehrenzeichen in Silber verliehen.

Die Stadt Straelen und die Kameraden der Freiwilligen Feuerwehr werden dem Verstorbenen ein ehrendes Andenken bewahren.

Unser Mitgefühl gilt seiner Familie.

Straelen, 08.05.2023

Bernd Kuse
Bürgermeister

Thorsten Fischer
Leiter der Feuerwehr

Medienscouts des SGS erhalten zum dritten Mal in Folge eine Auszeichnung

Bereits zum dritten Mal in Folge und insgesamt zum fünften Mal erhält das Gymnasium Straelen im Jahr 2022/2023 die Auszeichnung zur Medienscouts-Schule. Mit dieser Auszeichnung werden die Schulen, die sich in besonderem Maße bei der Umsetzung des Angebots der Medienscouts-NRW in der Schulpraxis engagiert haben, gewürdigt. Damit wird hervorgehoben, dass die Vermittlung von Medienkompetenz einen Schwerpunkt im Schulprogramm bildet und die Medienscouts fest in den Schulalltag integriert sind. Seit 2021 wird ebenfalls das Sonderabzeichen Medienscouts NRW-Schule gegen Cybermobbing verliehen. Das Abzeichen gilt für ein Schuljahr und wird durch die Landesanstalt für Medien NRW und das Ministerium für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen überreicht. Das Gymnasium Straelen wird im kommenden Jahr versuchen diese Auszeichnung zu erreichen.

Die tagtägliche Aufgabe der Medienscouts ist es, andere Schülerinnen und Schüler an der Schule zu beraten und zu informieren. Dieser „Peer-Education“-Ansatz ist hierbei besonders hilfreich: Einerseits lernen junge Menschen lieber von Gleichaltrigen und andererseits können sie Gleichaltrige aufgrund einer ähnlichen Mediennutzung passend aufklären. Zudem unterstützen unsere Scouts die gesamte Schulgemeinde in technischer Hinsicht, indem sie die Wartung der schulischen iPads übernehmen, Unterstützung bei der Einrichtung und Aktualisierung von schulischen Accounts und digitalen Endgeräten geben, sie Fortbildungen zu Themen wie Cybermobbing oder WhatsApp-Nutzung in den Klassen 5 und 6 geben, Einführungen zu unseren Lernplattformen ab Klasse 7 anbieten. Unterstützt werden unsere Scouts durch die drei Beratungsfachlehrer Frau Dr. Roeling, Herrn Scharmann und Herrn Schmidt.

Vogelschießen der St. Johannes Bruderschaft e.V. 1588, Straelen

Am Pfingstsonntag findet bei schönem Ambiente im Stadtgarten der Stadt Straelen das diesjährige Vogelschießen der St. Johannes Bruderschaft statt. Neben kalten Getränken, wird es eine Cafeteria mit Kaffee und Kuchen sowie eine Imbissbude geben. Für unsere kleinen Gäste haben wir eine Spielstraße mit Hüpfburg und Bungee-Run aufgebaut. Zu späterer Stunde freuen wir uns mit euch zusam-

men auf der Tanzfläche mit Musik von unserem DJ zu feiern und auf den neuen König anzustoben.

28. Mai
ab 15 Uhr
Stadtgarten Straelen, Annastraße, 47638 Straelen
Kontakt: St. Johannes Bruderschaft e. V. 1588, Kevin Peter 015144336222
vorstand@stjohannesbruderschaft.de

Abnahme Deutsches Sportabzeichen

Für den Erwerb des Deutschen Sportabzeichens ist eine Mitgliedschaft in einem Verein nicht erforderlich. Kinder ab sechs Jahren können das Sportabzeichen erlangen. Eine Altersbegrenzung nach oben hin gibt es nicht. Von Mai bis Ende September, jeden Mittwochabend ab 18 Uhr, haben Interessenten (Jugendliche nur in Begleitung eines Erwach-

senen) die Möglichkeit bei Gisela Große und ihren Prüfern, die Bedingungen für das Deutsche Sportabzeichen zu erfüllen.

24. und 31. Mai
17.30 bis 18.30 Uhr
Ort: SV 19 Straelen e.V., Römerstraße 49, 47638 Straelen
Kontakt: SV 19 Straelen e.V. 02834 2181
info@sv19straelen.de

Freitag, 2. Juni 2023

Kinderhaus-Trödel

von 14 Uhr bis 18 Uhr
im Montessori Kinderhaus Straelen

Kleidung, Spielzeug, Zubehör
Standgebühr 10 € / Anmeldung 02834-8542
/ montessori@straelen.de

Frische Waffeln

Kaffee

DRK Blutspende

Täglich werden ca. 15.000 Blutspenden für die Versorgung von kranken und verletzten Menschen in Deutschland benötigt. Der DRK-Blutspendedienst West hat es sich zur Aufgabe gemacht, seinen Teil zu dieser Versorgung beizutragen und die Krankenhäuser und Praxen in Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Saarland mit lebenswichtigen Blutpräparaten zu versorgen. Dazu organisieren wir täglich Blutspendetermine in der gesamten Region, meistern logistische Herausforderungen auch in Katastrophenfällen und stehen als medizinischer Dienstleister mit Expertenrat dem ärztlichen Personal zur Seite. Unterstützen Sie uns dabei, anderen Menschen zu helfen, indem Sie Blut spenden oder Teil unseres Teams werden.

Um Wartezeiten zu vermeiden und Infektionsrisiken zu minimieren, bieten wir verstärkt Termine mit

vorheriger Online-Reservierung an. Bitte nutzen Sie die Option „Termin reservieren“ um sich online einen Termin zu reservieren, entweder durch Angabe Ihrer Spendernummer, über Ihren Account im Digitalen Spenderservice/Blutspende-App oder als Gast unter Angabe Ihrer Kontaktdaten.

31. Mai
16 bis 20 Uhr
Ort: Katharinenkirche, Fontanestraße 4, 47638 Straelen
Kontakt: DRK-Blutspendedienst West, Linneper Weg 1, 40885 Ratingen



Schrottsammlung der St. Hubertus Bruderschaft

Auch in diesem Jahr sammelt die St. Hubertus Bruderschaft wieder Altmetall, um mit dem Erlös einen guten Zweck sowie die eigene Jugendarbeit zu unterstützen. Gesammelt wird am Samstag, 3. Juni, wenn die Mitglieder mit Traktoren durch die Ortschaften Vossum, Hetzert, Mühlensteeg, Vlaßrath und Niersbroek fahren. Alle interessierten Spender, die nicht im genannten Bezirk wohnen, werden gebeten ihre Spende vorab zur Abholung anzumelden (Ansprechpartner ist Philip Leenen: 0163/1507328 bzw. hubertusbruderschaft.straelen@gmail.com), oder das Altmetall in der Zeit von 8 bis 14 Uhr direkt zum Sammelplatz bei der Firma Venmanns (Kromsteg 37 in Straelen) zu bringen. Kühlschränke oder Autoreifen können leider nicht angenommen werden. Die Bruderschaft dankt bereits vorab für großzügige Spenden.



Die St. Hubertus Bruderschaft Straelen bei der Schrottsammlung 2022

Aus der Arbeit der Parteien SPD

SPD-Fraktionsvorstand im Amt bestätigt: „Das Beste für Straelen schaffen“

Zur Hälfte der aktuellen Wahlzeit 2020/25 wurde der Vorstand der SPD-Stadtratsfraktion in Straelen turnusmäßig in seinen Ämtern bestätigt. Damit werden die Mitglieder des Stadtrats Otto Weber als Fraktionsvorsitzender, Daniel Boysen als sein Stellvertreter und Dietmar Boysen als Kassierer die SPD-Fraktion auch in der zweiten Hälfte der Wahlzeit führen. Neben dem Vorstand gehören der Straelener SPD-Stadtratsfraktion weitere sechs Mitglieder an. Ratsmitglieder sind Holger Dietze und Manfred Nöhles. Darüber hinaus vertreten Christa Richarz, Joachim Meyer, Ralph Weltmann und Oliver Deest die SPD in einer Reihe von Ausschüssen des Stadtrates. Der Arbeitsaufwand der Fraktion ist enorm. Allein 55 Sitzungen der Stadtratsfraktion stehen in kaum mehr als zwei Jahren zu Buche. Dazu kommt neben den Sitzungen von Rat und Ausschüssen eine Vielzahl von Arbeitskreisbesprechungen, von Bürgerbeteiligungen und Veranstaltungen.

In seinem Bericht über die erste Hälfte der Wahlzeit verwies Vorsitzender Otto Weber auf die Zielsetzung der Fraktion, die über der ganzen Arbeit steht; „Das Beste für Straelen schaffen“.

Mit Anträgen, die direkt den Menschen helfen wie der Beleuchtung von Haltestellen im Außenbereich für Schulkinder bis zu einem Konzept vernetzter Grünflächen mit Anbindung an einen aufgewerteten Stadtgarten erhielt die SPD-Fraktion eine Mehrheit im Stadtrat. Eine wichtige Zielsetzung für Eltern und Kinder war bei den SPD-Anträgen, notwendige Kindergartenplätze auf den ehemaligen Tennisplätzen zu schaffen, ohne das Gelände des Stadtgartens in Anspruch zu nehmen.

Otto Weber: „Wir haben uns darüber hinaus eingesetzt für ein aktives Grundstücksmanagement mit dem Ziel der Stärkung des Wohnungsbaus in Straelen und seinen Ortschaften. Zu den Themen im Planungsbereich gehörte auch, dass neue Gewerbegebiete nicht durch



Der Fraktionsvorstand der SPD

Einzelfallentscheidungen beschlossen werden. „Wir wollen eine systematische Entwicklung über einen neuen Flächennutzungsplan, der die Stadt nicht vollständig mit Gewerbegebieten einkreist.“

Immer noch in der Diskussion ist ein Antrag der SPD zur Verbesserung von Aufenthaltsqualität und Verkehrssicherheit in der Innenstadt. Bei widerstreitenden Interessen gab es bisher keine Einigkeit. Eine „richtige Fußgängerzone“ auch an der Kreuzrinne bleibt das Ziel der SPD.

Viel zu tun gibt es auch noch bei den von der SPD eingebrachten Fragen der Barrierefreiheit in der Stadt, sowohl im öffentlichen Bereich wie in den Schulen, aber auch im priva-

ten Bereich.

„Die Liste der Anträge und Anregungen ließe sich fortsetzen. Wir werden am Ball bleiben“ sagt Weber.

Eine große Problematik sieht die SPD aber in der angespannten Haushaltssituation. Jeder wolle, dass die Stadt nicht in die Schuldenfalle gerate. Aber niemand werde wohl gern auf städtische Mittel verzichten wollen. Ein Sparprogramm für die nächsten Jahre sei eine große Herausforderung. „In einer Reihe von Dingen ist Geld in die Hand zu nehmen aber wirtschaftlicher als nichts zu tun. Das deutlich zu machen, ist eine weitere wichtige Aufgabe für Rat und Verwaltung“.

Oliver Deest

Ende: Aus der Arbeit der Parteien SPD

Die nächste Ausgabe erscheint am:
Freitag, 02. Juni 2023
Annahmeschluss ist am:
26.05.2023 um 10 Uhr

Rautenberg Media Zeitungspapier –
 nachhaltig & zertifiziert:
 Made of paper awarded the EU Ecolabel
 reg. no. FI/11/001, supplied by UPM

IMPRESSUM

MITTEILUNGSBLATT STRAELEN

HERAUSGEBER, DRUCK UND VERLAG

RAUTENBERG MEDIA KG
 Kasinostraße 28-30 · 53840 Troisdorf
 Fon +49 (0) 2241 260-0 · Fax 260-259
 willkommen@rautenberg.media

V.i.S.d.P. Redaktioneller Teil:
 Bianca Breuer und Christoph de Vries
 Verantwortlich f. d. Anzeigenteil:
 Dunja Rebinski

ERSCHEINUNG vierzehntäglich

V.i.S.d.P. FÜR DIE RUBRIK

· Amtliche Bekanntmachungen
 Stadtverwaltung Straelen
 Bürgermeister Bernd Kuse
 Rathausstraße 1 · 47638 Straelen
 · Politik
 SPD Oliver Deest
 Freie Wähler Christian Gier
 CDU Jannis Delbeck

Kostenlose Haushaltsverteilung in Straelen. Zustellung ohne Rechtsanspruch. Einzelbezug über Rautenberg Media 5,00 Euro/Stück + Porto als auch bei der Stadt Straelen. Sind gesetzlich geschützte Warenzeichen nicht gekennzeichnet, erlauben fehlende Hinweise keine freie Nutzung. Namentlich gekennzeichnete Artikel spiegeln nicht immer die Meinung der Redaktion wider.

Handhabung für unverlangt hereingekommene

Pressematerialien
 Rautenberg Media übernimmt keine Haftung für die Richtigkeit (inhaltlich u. orthographisch) und Vollständigkeit. Per Post erhaltenes Pressematerial wird nicht zurückgesandt. Keine garantierte Veröffentlichung. Entstehen Forderungen Dritter aus Verletzungen des Urheber-, Presse- oder Nutzungsrechts durch das Pressematerial, fordert Rautenberg Media Schadenersatz beim Einreicher. Bei irrtümlich fehlender Namensnennung am Werk (z.B. Bildnachweis) verzichtet der Einreicher auf jegliche Forderung an Rautenberg Media. Durch den Einreicher des Pressematerials wird Rautenberg Media befugt, dieses sowohl für ihre Print-Ausgaben, als auch für die durch sie betriebenen elektronischen Medien zu verwenden.

KONTAKT

MEDIENBERATERINNEN
 Xenia Klass / Nudda Samadeh
 Nadja Susko / Julia Winter
 Fon 02241 260-112
 service@rautenberg.media

VERTEILUNG regio-pressevertrieb.de
 Regio Presse Vertrieb GmbH
 mail@regio-pressevertrieb.de

SERVICE Fon 02241 260-112
 service@rautenberg.media

REDAKTION Fon 02241 260-250 /-212
 redaktion@rautenberg.media

INFORMATION

info@rautenberg.media

RAUTENBERG MEDIA ONLINE

rautenberg.media
 facebook.de/rautenbergmedia
 twitter.de/rautenbergmedia
 instagram.de/rautenberg_media
 vimeo.com/rautenbergmedia

ZEITUNG

mitteilungsblatt-straelen.de/e-paper

SHOP

rautenberg.media/anzeigen

LOKALER GEHT'S NICHT

Für Nordrhein-Westfalen publiziert Rautenberg Media über 80 Städte- und Gemeindezeitungen. Lernen Sie uns als 360° Media-Partner auch bei DRUCK, WEB und FILM kennen.

Wir freuen uns auf Sie: rautenberg.media

■ ZEITUNG
■ DRUCK
■ WEB
■ FILM



KIRCHE

**Katholische Pfarrgemeinde
 St. Peter und Paul**

Straelen - Auwel-Holt - Broekhuysen

Gottesdienste in Straelen St. Peter und Paul (SPP)

samstags
 15.30 Uhr - Rosenkranzgebet,
 16 Uhr - Beichtgelegenheit
 17 Uhr - Hl. Messe

sonntags
 8 Uhr - Hl. Messe
 10.45 Uhr - Hl. Messe (entfällt am 29. Juni)

montags
 19 Uhr - Hl. Messe
donnerstags
 19 Uhr - Hl. Messe

freitags
 19 Uhr - Hl. Messe
Gottesdienste in Auwel-Holt, St. Georg (SG)

sonntags
 9.30 Uhr - Hl. Messe (entfällt am 29. Juni)

mittwochs
 19 Uhr - Hl. Messe
Gottesdienste in Broekhuysen, St. Cornelius (SC)

samstags
 18.30 Uhr - Hl. Messe
dienstags
 19 Uhr - Hl. Messe (entfällt am 23. Mai)

Weitere Gottesdienste und Informationen
Freitag, 19. Mai
 19 Uhr - Maiandacht Kapelle Hl. Drei Könige SG - Vorst;

20 Uhr - Maiandacht an der Kapelle in Boekholt SPP
Samstag, 20. Mai
 10 Uhr - Wortgottesdienst im Ma-

rien-Haus
Sonntag, 21. Mai
 15 Uhr - Messfeier in polnischer Sprache in SG

Montag, 22. Mai
 19 Uhr - Maiandacht am Kreuz Alt-Broekhuysen, SC
Mittwoch, 24. Mai
 20 Uhr - Maiandacht an der Schönstattkapelle

Freitag, 26. Mai
 19 Uhr - Maiandacht an der Kapelle an der Molkerei, SG
 19.30 Uhr - Maiandacht an der Antoniuskapelle in Vossum

Samstag, 27. Mai
 10 Uhr - Hl. Messe im Marienhaus
Pfingstsonntag, 28. Juni
 Festmesse 8 und 10.45 Uhr in SPP;
 9.30 Uhr in SG

Pfingstmontag, 29. Juni
 Festmesse um 8 Uhr in SPP, 9.30 Uhr in SC
 10.30 Uhr - Ökumenischer Gottesdienst in der ev. Dietrich-Bonhoeffer-Kirche (keine Messfeier um 10.45 Uhr in SPP);

19 Uhr - Maiandacht am Wegekreuz in Brücken
Mittwoch, 31. Mai
 20 Uhr - Maiandacht an der Kapelle Haus Eyll

Samstag, 3. Juni:
 10 Uhr - Hl. Messe im Marienhaus;
 17 Uhr - Hl. Messe mit dem Männerchor Concordia

Sonntag, 4. Juni
 15 Uhr - Messfeier in polnischer



Katholische Kirche Straelen

Sprache in SG
 19 Uhr - Orgelkonzert in der Kirche SPP, „Amerikanische Orgelmusik“ mit Kai Krakenberg aus Husum
 Pfarrbüro Straelen, Kirchplatz 10, Tel. 02834-93350

Notruf für Kranken- und Sterbe-seelsorge 0173-2748518

Öffnungszeiten Bücherei St. Peter und Paul, Kirchplatz:

Di. 11 bis 12 Uhr, Do. 15 bis 17 Uhr, So. 10 bis 12 Uhr (geschlossen am: 18. und 28. Mai)

Weitere Infos auch auf unserer Homepage: kirche-straelen.info oder bei Facebook: „Pfarreirat Straelen“ und „Gemeinde St. Peter und Paul Straelen“

Pfarrbüro Straelen, Kirchplatz 10, Tel. 02834-93350

Weitere Infos auch auf unserer Homepage:

kirche-straelen.info oder bei Facebook: „Pfarreirat Straelen“ und „Gemeinde St. Peter und Paul Straelen, Instagram:

[st.peter.und.paul.straelen](https://www.instagram.com/st.peter.und.paul.straelen)

AUTO & ZWEIRAD
 Wir kaufen Wohnmobile + Wohnwagen
 Tel.: 03944-36160 www.wm-aw.de
 "Wohnmobilcenter Am Wasserturm"

Familien ANZEIGENSHOP
 FGB 20-13
 43 x 90 mm
 ab 18,00€
 Für alles was wirklich zählt!
shop.rautenberg.media

KLEINANZEIGEN
 PRIVAT & GESCHÄFTLICH
ONLINE BESTELLEN
rautenberg.media/kleinanzeigen
 Ihre private*
KLEINANZEIGE
 bis 100 Zeichen
 in dieser Zeitung **ab 6,99€**
 *gewerbliche Kleinanzeige ab 13,99 €
 02241 260-400 Telefonische Beratung
RAUTENBERG MEDIA

NOTDIENSTE

WIR SIND RUND UM DIE UHR FÜR SIE DA!



110 POLIZEI
112 FEUERWEHR



APOTHEKEN-NOTDIENST

Apotheken-Notruf 0800 00 22833

Freitag, 19. Mai

Dorf-Apotheke Walbeck
Kevelaerer Str. 2, 47608 Geldern-Walbeck (Walbeck), 02831/9766188

Samstag, 20. Mai

Marien-Apotheke
Webermarkt 1, 47647 Kerken (Nieuwerkerk), 02833/2203

Sonntag, 21. Mai

Cuypers Apotheke am Kapuziner Tor
Ostwall 16, 47608 Geldern, 02831/9283050

Montag, 22. Mai

Barbara-Apotheke
Annastr. 1, 47608 Geldern, 02831/87277

Dienstag, 23. Mai

Herzog Apotheke
Gelderstraße 28, 47608 Geldern, 028311346560

Mittwoch, 24. Mai

Apotheke zur Friedenseiche
Friedensplatz 11, 47669 Wachtendonk, 02836/390

Donnerstag, 25. Mai

Glocken-Apotheke
Hauptstr. 14, 41334 Nettetal (Hinsbeck), 02153/2561

Freitag, 26. Mai

Gelderland-Apotheke-Cuypers
Clemensstraße 4, 47608 Geldern, 02831/9760255

Samstag, 27. Mai

Löwen-Apotheke OHG
Venloer Str. 33, 47638 Straelen, 02834/1814

Sonntag, 28. Mai

Sebastian-Apotheke
Friedenstr. 61, 41334 Nettetal (Lobberich), 02153 915550

Montag, 29. Mai

Martinus-Apotheke
Veertter Dorfstr. 22a, 47608 Geldern (Veert), 02831/5081

Dienstag, 30. Mai

Adler-Apotheke
Klosterstr. 13, 47638 Straelen, 02834/2012

Mittwoch, 31. Mai

Marien-Apotheke
Webermarkt 1, 47647 Kerken (Nieuwerkerk), 02833/2203

Donnerstag, 1. Juni

Galenus Apotheke
Markt 36, 47608 Geldern, 02831/5376



Freitag, 2. Juni

Löwen-Apotheke
Hochstr. 99, 47647 Kerken (Aldekerk), 02833 4406

Samstag, 3. Juni

Dorf-Apotheke Walbeck
Kevelaerer Str. 2, 47608 Geldern-Walbeck (Walbeck), 02831/9766188

Sonntag, 4. Juni

Apotheke zur Friedenseiche
Friedensplatz 11, 47669 Wachtendonk, 02836/390

Angaben ohne Gewähr

ALLGEMEINE NOTDIENSTE

- Polizei-Notruf **110**
- Feuerwehr/Rettungsdienst **112**
- Ärzte-Notruf-Zentrale **116 117**
- Gift-Notruf-Zentrale **0228 192 40**
- Opfer-Notruf **116 006**



ANZEIGEN · PROSPEKTEVERTEILUNG DRUCKE · WEB-AUFTRITTE · FILM

Rufen Sie mich an und vereinbaren Sie einen Termin mit mir.



Wir rücken Ihre Produkte und Dienstleistungen, die gesamte Leistungsfähigkeit Ihres Unternehmens, individuell nach Ihren Wünschen, ins richtige Licht.

- ZEITUNG** Lokaler geht's nicht.
- DRUCK** Satz.Druck.Image.
- WEB** 24/7 online.
- FILM** Perfekter Drehmoment.

MITTEILUNGSBLATT

FÜR DIE STADT
STRAELEN



Online: mitteilungsblatt.straelen.de/epaper
**ZUGLEICH AMTSBLATT
FÜR DIE STADT STRAELEN**
Alle 14 Tage in Ihrem Briefkasten

MEDIENBERATERINNEN

Nadja Susko / Julia Winter
Xenia Klass / Nudda Samadeh

FON 02241 260-112
FAX 02241 260-139
E-MAIL service@rautenberg.media

„Hand in Hand“ sucht ehrenamtliche Verstärkung in Straelen



hilfsbedürftige Mitmenschen einsetzen. Es ist eine bereichernde und erfüllende Tätigkeit, wobei die große Dankbarkeit der Hilfesuchenden ein wunderbarer Lohn und Anerkennung sind. Zur Zeit gibt es 20 ehrenamtliche Mitstreiter*innen, die sich in ihrer Freizeit gerne engagieren.

Unsere ehrenamtlichen Helfer*innen engagieren sich dort, wo keiner da ist, wo die Kinder weit weg wohnen oder berufstätig sind und keine Zeit haben. Es gibt Lebensumstände, wie zum Beispiel das Alter oder eine Krankheit, die bereits die kleinsten alltäglichen Handgriffe erschweren. Wenn man alleine lebt, kann dies dazu führen, dass es Momente gibt, in denen man ab und zu auf eine helfende Hand angewiesen ist.

Die ehrenamtlichen Helfer*innen von „Hand in Hand“ bieten in folgenden Situationen ihre Hilfe an: Fahrten zum Arzt oder Krankenhaus im Umkreis von ca. 20 Kilometer, Begleitung beim Einkaufen, einfache handwerkliche Hilfen, einmalige Hilfen im Haushalt oder Garten, Besuche für Senioren etc.

Momentan suchen wir noch einige Menschen, die vormittags Zeit haben und eventuell Fahrdienste zum Arzt übernehmen möchten. Selbstverständlich sind auch alle anderen Interessierten herzlich willkommen.

Gerne können Sie bei Fragen unter Telefon 0177/1889738 Kontakt zum „Hand in Hand“ Team aufnehmen. Wir freuen uns schon darauf, Sie in einem Gespräch kennenzulernen.

Sie sind auf der Suche nach einer erfüllenden ehrenamtlichen Tätigkeit und hätten vormittags Zeit, möchten aber gleichzeitig flexibel bleiben?

Dann sind Sie bei uns genau richtig. Bei „Hand in Hand“ gibt jede(r) ehrenamtliche Helfer*in nur die Zeit, die er/sie geben kann, ohne eine Regelmäßigkeit einhalten zu müssen.

„Hand in Hand“ ist ein soziales Projekt der katholischen Kirchengemeinde Straelen, bei dem sich engagierte Menschen im Rahmen einer Nachbarschaftshilfe ehrenamtlich und kostenlos für andere

Familien ANZEIGENSHOP



Hochzeit.
Wir haben uns unter
Santor getraut.
**Horst und
Hildegard**

F597
90 x 50 mm
ab **20,50***

Natascha
ist da!
Herzlichen
Dank für
die guten
Glückwünsche
anlässlich
der Geburt
des
Benjamins

15.07.30 • 56 cm • 3.350 g

FGB 20-13
43 x 90 mm
ab **18,00***

DANKSAGUN
Für die wohlwollenden Beweise der
Anwesenheit beim Tode meines
geliebten Vaters, unseres guten
Schwagervaters- und Großvaters
Michael Musterfeld

TD 12-12
90 x 90 mm
ab **110,00***

WOHNUNG!
Moderne, hellhörige Wohnung,
3 Z., 125 qm, 2-Bad, Balkon, 400-
qm, komplett möbliert, Gar-
age, geschützte, ruhige Lage,
Kamin, überaus hell, für
800,- €
Tel. 0212 21111

K03_15
43 x 30 mm
ab **6,00***

*inkl. MwSt., Preis variiert nach Auflage der Zeitung.

Online Familien-Anzeigen:
für alles was wirklich zählt!
shop.rautenbergberg.media

Fragen zur Verteilung?

HERR FALK
mail@regio-pressevertrieb.de

www.regio-pressevertrieb.de **REGIO** PRESSE VERTRIEB GmbH
Die Zeitungszustellgesellschaft der RAUTENBERG MEDIA KG

VORGEZOGENER REDAKTIONSSCHLUSS

Liebe Leser/-innen und Inserent/-innen,
aufgrund des bevorstehenden Feiertags
(Pfungstmontag) ziehen wir den
Redaktionsschluss vor.

Redaktionsschluss für (Kw 22)
Fr., 26.05.2023 / 10 Uhr

